

**Satzung der Stadt Osterholz-Scharmbeck für nicht herzustellende
Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösesatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, Seite 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. 2020, Seite 244) in Verbindung mit §§ 84 Abs. 1 Nr. 2 und 47 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. 2012, Seite 46, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. 2020, Seite 244)), hat der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck in seiner Sitzung am 18.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Können notwendige Einstellplätze nicht oder nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten entsprechend den Anforderungen des öffentlichen Baurechts hergestellt werden, so kann die Stadt ausnahmsweise zulassen, dass die Herstellung des Einstellplatzes durch die Zahlung eines Geldbetrages (Ablösebetrag) an sie ersetzt wird. Die Geldbeträge werden

1. für Zone I auf 6.850,-- € je Einstellplatz,
2. für Zone II auf 4.400,-- € je Einstellplatz,
3. für Zone III auf 3.850,-- € je Einstellplatz und
4. für Zone IV auf 3.350,-- € je Einstellplatz festgesetzt.

§ 2

Ablösezone

1. Die Zone I umfasst das in der Übersichtskarte „rot“ abgebildete Gebiet.
2. Die Zone II umfasst das in der Übersichtskarte „blau“ abgebildete Gebiet.
3. Die Zone III umfasst das in der Übersichtskarte „gelb“ abgebildete Gebiet.
4. Die Zone IV umfasst das übrige Stadtgebiet
5. Die anliegende Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Fälligkeit

1) Der Geldbetrag ist am 1. Tag des auf die Ingebrauchnahme der baulichen Anlage folgenden Monats fällig. Der Zahlungsverpflichtete meldet der Stadt unverzüglich die Ingebrauchnahme und ist für den fristgerechten Eingang des Ablösebetrages verantwortlich.

2) Die Stadt kann die Genehmigungsbehörde auffordern, die Baugenehmigung von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

§ 4

Ausnahmen

Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung trifft im Einzelfall der Verwaltungsausschuss, wenn ein öffentliches oder städtisches Interesse vorliegt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Osterholz-Scharmbeck für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösesatzung) vom 07. Mai 2001 außer Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 18.03.2021

Der Bürgermeister

Torsten Rohde

Anlage

Übersichtskarte Zoneneinteilung (§2)